

Sprechsaal.

Zwangs-Innung oder freie Innung?



Die in Nr. 19 unseres Journals im Druck wieder-gegebene Rede des Koll. Richard Müller in Leipzig veranlasst mich, die darin enthaltenen Schattenseiten der Zwangs-Innungen näher zu beleuchten und die denselben vorgeworfenen Nachteile zu entkräften.

Wie die Verhältnisse in Leipzig liegen, entzieht sich selbstverständlich meiner genaueren Beurteilung, da dieselben aber von denen anderer Grossstädte nicht so sehr abweichen dürften, so wird man sie ungefähr mit den hiesigen in Parallele stellen können. - Dieses erkenne ich schon daraus, dass auch dort die Kollegen daran waren, auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1881 eine Innung zu bilden; das Gleiche war auch hierorts der Fall, ist aber wegen des in Vorbereitung begriffenen Gesetzes verschoben worden und erst vor einigen Monaten ernstlich wieder aufgenommen.

Wir haben hier das Ergebnis zu konstatieren, dass laut Bekanntmachung vom 27. September d. J. am 1. Januar 1899 für Hamburg und Umgegend eine Zwangs-Innung errichtet wird, welcher sich **alle** Kollegen anzuschliessen haben.

Gleich dem Koll. Müller hatte ich seinerzeit Gelegenheit, bei Bearbeitung des Innungs-Statuts nach dem alten Gesetz von 1881 mitzuwirken. Dasselbe war fertig und ist auch der Behörde vorgelegt, demnächst aber aus eben angeführtem Grunde zurückgezogen worden; wie mir auch jetzt Gelegenheit geboten wurde, als Schriftführer bei Bearbeitung des Statuts für die Zwangs-Innung thätig zu sein.

Nach meinen dabei gewonnenen Erfahrungen bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, dass das neue Gesetz gegenüber dem alten wesentliche Vorteile bietet, die allerdings von den betreffenden Gewerbetreibenden richtig erkannt und gewürdigt, nicht durch ablehnendes Verhalten illusorisch gemacht werden dürfen.

Das Gesetz ist, wie Koll. Müller andeutet, ein Kompromiss-Gesetz. Es wurde im April oder Mai 1897 dem Bundesrate seitens Preussen ein Gesetz-Entwurf auf Einführung obligatorischer Zwangs-Innungen vorgelegt, vom Bundesrate aber hauptsächlich auf Betreiben der württembergischen Regierung zu dem am 27. Juli 1897 erlassenen Gesetz umgearbeitet.

Wenn auch in Berlin von seiten der dort versammelten Handwerker gesündigt wurde, so war doch das Resultat die Vorlage des erwähnten Gesetz-Entwurfes seitens der preussischen Regierung.

Wenn die Innungsfreunde, wie Koll. Müller glaubt, mit bangen Gefühlen in die Zukunft der Zwangs-Innungen schauen müssten, so teile ich diese Ansicht nicht, es gilt nur, dass sich Leute finden, die gewillt sind, die Sache in die Hand zu nehmen, dann ist es nicht schwer eine Zwangs-Innung zu gründen, und wenn sich dann auch Kollegen finden, die ein Interesse an den gemeinsamen Bestrebungen haben, die den Willen und die Fähigkeit besitzen, eine Innung zu leiten, dann kann auch ohne obligatorischen Innungszwang etwas Erspriessliches geschaffen werden.

Die meisten der bestehenden Innungen, welche die Rechte der §§ 100e und 100f der Gewerbe-Ordnung erworben hatten, werden nicht verfehlen sich in Zwangs-Innungen umzuwandeln. Hier in Hamburg haben von 28 bestehenden Innungen schon 20 einen solchen Antrag eingebracht; dass dabei in manchen Fällen lieb gewordene Einrichtungen geändert werden müssen, ist unabwendbar, wäre aber auch bei Annahme des preussischen Entwurfes nicht zu vermeiden gewesen.

Wenn Koll. Müller fürchtet, dass die Vorstandsmitglieder der Zwangs-Innungen gegenüber den unsauberen Elementen einen schweren Stand haben werden, so teile ich diese Befürchtung nicht, weil ich den Glauben hege, dass die besseren Elemente in unserem Gewerke und in unserem Volk weitaus überwiegen und dass es hauptsächlich not thut, dass gerade die zweifelhaften Elemente durch Beispiel und Berührung mit dem besseren Teile der Kollegenschaft moralisch gehoben werden.

Auch die Befürchtung, dass Leute, die die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, irgend welchen Einfluss geltend machen könnten, ist hinfällig. § 17 des Normal-Statuts besagt:

Die Innungsversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; diesem kann noch der Nachsatz angefügt werden: Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstande verblieben sind, ruht das Stimmrecht bis zur Errichtung aller rückständigen Beiträge.

Man sollte sich doch den weniger hochstehenden oder minder bemittelten und veranlagten Kollegen gegenüber nicht auf das hohe Pferd setzen, sondern sich immer der in § 81, Absatz 1, zum Ausdruck gebrachten Aufgaben der freien sowohl als der Zwangs-Innungen bewusst bleiben; dieser Absatz besagt: Aufgabe der Innung ist: die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern. Das ist der ideale Zweck der Innung.

Wenn, wie schon oben erwähnt, die meisten freien Innungen sich veranlasst sehen, sich in Zwangs-Innungen umzuwandeln, so ist der Grund dafür darin zu suchen, dass den freien Innungen das Recht der §§ 100e und 100f der Gewerbe-Ordnung genommen ist, und wenn sie ihren Einfluss, den sie bis jetzt auf die Ausbildung der Lehrlinge ausübten, auch ferner behalten wollen, so sind sie eben gezwungen, diesen Schritt zu thun. Die Ausbildung der Lehrlinge ist es aber, welche durch das Gesetz vom 27. Juli 1897 hauptsächlich gefördert werden soll. Dieses ist daher die Hauptaufgabe der Innung.

Was nun den Namen „Zwangs-Innung“ anbelangt, so liegt der Zwang doch nur darin, dass jeder Uhrmacher oder andere Gewerbetreibende verpflichtet ist, sich einer Innung, falls eine solche im Niederlassungsorte oder Bezirk besteht, anzuschliessen, also im Beitrittszwang. Im übrigen ist er freier als in den freien Innungen, er kann nicht gezwungen werden, einer Unterstützungs- oder Sterbekasse, welche für die Innung errichtet ist, beizutreten, weiter kann die Innung ihm keine Vorschriften über die Preise machen, welche er für seine Waren oder Leistungen erhält. Dagegen ist er gezwungen, sich den Vorschriften der Innung über das Lehrlingswesen zu fügen, sich die Aufsicht des Ausschusses für das Lehrlingswesen und der Beauftragten gefallen zu lassen, und dieses, denke ich, ist so wesentlich, dass man dafür etwaige andere Unbequemlichkeiten mit in den Kauf nehmen kann.

Wenn gründlich gebessert werden soll, muss von unten angefangen werden, das ist das Lehrlingswesen, dieses ist von der Regierung erkannt und stets betont worden. Was nützt eine freie Innung, die eventuell aus der Elite der Kollegen besteht? Welchen Einfluss kann sie üben auf die Lehrlinge, welche bei ausserhalb der Innung stehenden Kollegen beschäftigt sind, resp. lernen? Jedenfalls keinen.

Eine freie Innung, ausgestattet mit allen denkbaren Rechten — aber, verehrter Kollege, gehen Sie nicht zu weit? — Die Rechte der freien Innungen sind genau umschrieben, und ob der Laie jemandem, der den Befähigungsnachweis erbracht hat, höhere Achtung zollt, ist noch sehr zweifelhaft. Im übrigen kann man sich auch in einer Zwangs-Innung den Meistertitel erwerben, wenn erst das ganze Gesetz in Kraft getreten ist. § 133.

Es freut mich, dass Koll. Müller mit mir der Ansicht ist, dass die jetzigen freien Vereine sich überlebt haben und die Bildung von Uhrmacher-Innungen notwendig ist. Die Streitfrage handelt sich nur darum: ob freie oder Zwangsinnungen.

Wenn Koll. Müller dabei als wesentlichen Grund gegen die Zwangs-Innung die durch den Beitrittszwang bedingte Aufnahme auch zweifelhafter Elemente anführt und den Kampf des Vorstandes gegen dieselben als ausschlaggebend ins Feld führt, so sehe ich durchaus nicht so schwarz in die Zukunft. Man müsste an allem verzweifeln, wenn man annehmen wollte, dass sich das Gute nicht mehr Bahn zu brechen vermag, dass durch gute Beispiele nicht auch böse Sitten zu verbessern wären und ernster Wille zu guten Bestrebungen nicht mehr von Erfolg gekrönt sein könnte. Was aber sehr wesentlich ist, der Vorstand einer Innung hat stets die Unterstützung der Behörden hinter sich, und die Zwangs-Innung erfreut sich laut Gesetz grösserer Rechte als die freien Innungen, nicht aber umgekehrt; dieses ist wohl zu beherzigen.